

erforderlich, um die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der strafbaren Handlung erkennen sowie das Wesen der Straftat und den Grad der Schuld bestimmen zu können. Um die Tatmotive, die sich, nicht wie die Straftat sofort offenbaren, wahrheitsgemäß festzustellen, müssen wir vor allem tatbezogen das soziale Verhalten des jugendlichen Täters in seinen entscheidenden Lebensgruppen feststellen, das er vor der Begehung der Straftat zeigte.

Zur Methodik der Ermittlungen

Die Forderung nach Aufdeckung der Tatmotive mag zunächst den Anschein erwecken, als sei damit ein großer Zeitaufwand verbunden. Die Praxis hat jedoch überzeugend bewiesen, daß durch gezielte Methoden und planvolles Vorgehen bei einem relativ geringen Zeitaufwand wertvolle Feststellungen zur Persönlichkeit des jugendlichen Täters, zum Tatmotiv, zu den Ursachen der Tat und zu den Erziehungsverhältnissen getroffen werden können. Dabei haben sich vor allem folgende Methoden, die differenziert anzuwenden sind und nach Erstattung der Anzeige festgelegt werden müssen, bewährt:

- Die Überprüfung der Karteien der Kriminalpolizei;
- die Rücksprache mit dem zuständigen Referat Jugendhilfe bzw. dem Vorsitzenden der Jugendhilfekommission;
- die Aufforderung an den Direktor der Schule oder Berufsschule bzw. den Leiter des Betriebes, bestimmte vorgegebene Fragen, insbesondere über das bisherige Sozialverhalten des Jugendlichen sowie über seine sozialen Beziehungen, zu beantworten;
- eigene zielgerichtete Erkundigungen in der Schule (Rücksprache mit dem Klassenleiter, dem Schuldirektor, einem Mitglied des Elternaktivs oder der Erziehungsberatungsgruppe, dem Sekretär oder einem Mitglied der Grundorganisation der FDJ u. a.);
- eigene zielgerichtete Erkundigungen in der Brigade, bei dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten, beim Vorsitzenden der zuständigen Schiedskommission u. a.;
- die tatbezogene Befragung des jugendlichen Täters.

In den Verfahren, die wegen der nicht erheblichen Gesellschaftswidrigkeit der Straftat ohne gerichtliche Hauptverhandlung abgeschlossen werden, sind die Ergebnisse dieser Ermittlungshandlungen in der Regel ausreichend, um die richtige und notwendige Entscheidung über den Abschluß des Verfahrens treffen zu können. Voraussetzung dafür ist eine sachkundige Bewertung der Informationen.

Grundsätzlich können solche Ermittlungen innerhalb der einwöchigen Prüfungsfrist (§ 95 StPO) abgeschlossen sein. Daraus folgt, daß auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet werden kann, es sei denn, daß weitere Ermittlungshandlungen zur Klärung des Sachverhalts notwendig sind, z. B. eine Hausdurchsuchung u. a.

Teilweise wird noch nicht erkannt, daß sich aus den Feststellungen über die Art und Weise der Begehung der Straftat, die aktuelle Situation, in der sie begangen wurde, und über die Täterpersönlichkeit sowie seine Erziehungsbedingungen in der Mehrzahl der Fälle ausreichende Aussagen über die Ursachen und Bedingungen der Tat treffen lassen.

Durch die Auswertung dieser Materialien kann in der Regel bereits eine Antwort auf folgende Fragen gegeben werden:

1. Welche Motive hatte der Jugendliche, den Diebstahl, die Körperverletzung usw. zu begehen? Entwickelten sich diese Motive spontan, auf Grund einer besonderen

Tatsituation, oder beruhen sie auf negativen Einstellungen, z. B. zum Eigentum, zu den Angehörigen der Volkspolizei, zu den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zu den Prinzipien der Sicherheit und Ordnung in unserem Staat usw.?

2. Lassen die Tatmotive mehr oder weniger negative Einstellungen erkennen, so müssen die nächsten Fragen lauten:

Unter welchen konkreten Erziehungs- und Lebensbedingungen konnten sich solche negativen Einstellungen oder Gewohnheiten entwickeln? Sind die sozialen Beziehungen zu einer wichtigen Lebensgruppe (Familie, Schule, Betrieb) gestört? Welchen Umfang hat diese Störung angenommen? Welche Konflikte sind dadurch für den Jugendlichen entstanden? Hat der Jugendliche eine ungünstige Stellung im Kollektiv der Familie, in der Brigade, der Schulklasse oder der FDJ-Gruppe? Hat er sich bei den anderen Mitgliedern des Kollektivs unbeliebt gemacht, so daß er zum „Außensteher“ geworden ist? Befindet er sich in einer Oppositionshaltung zu den Erziehungsberechtigten oder zum Kollektiv, in dem er lernt oder arbeitet?

Es ist von den Untersuchungsorganen nicht zu prüfen, warum diese Erscheinungen sich entwickeln konnten, sondern lediglich festzustellen, daß sie vorhanden sind und wesentlich die Begehung der Straftat begünstigten.

3. Welches Sozialverhalten zeigte der Täter vor der Straftat? Beging er bereits in der Vergangenheit Moral-, Disziplin- oder Rechtsverletzungen? Ist sein negativer Sozialstatus eine wesentliche Ursache für die Begehung der Straftat oder war sein Verhalten bisher diszipliniert?

Die gewissenhafte Beantwortung dieser Fragen ist im Verfahren gegen jugendliche Täter eine unabdingbare Forderung der StPO und ein entscheidendes Kriterium für seine Effektivität

Zur Beratung über den Abschluß des Verfahrens und zum zusammenfassenden Protokoll

Unter Zugrundelegung der Informationen über die Persönlichkeit des jugendlichen Täters und seine Erziehungsverhältnisse haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sorgfältig darüber zu beraten, welche Entscheidung über den Abschluß des Verfahrens am wirksamsten dazu beiträgt, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger ausreichend zu garantieren, die öffentliche Meinung entwickeln zu helfen, daß Straftaten nicht ohne staatliche oder gesellschaftliche Reaktion bleiben, und Einfluß auf die Überwindung der negativen Einstellungen und Verhaltenseigenschaften des Täters zu nehmen, die ursächlich für die Straftat waren.

In der Beratung über den Abschluß des Verfahrens ist von folgendem auszugehen:

— Dem Täter muß unverzüglich bewußt gemacht werden, daß die Gesellschaft, vor allem aber die Kollektive, in denen er lebt, lernt, arbeitet oder seine Freizeit verbringt, die Straftat mißbilligen. Die notwendige staatliche oder gesellschaftliche Reaktion auf die Straftat muß ebenso unverzüglich erfolgen.

— Die Kollektive bzw. Bürger, die künftig kontinuierlich erzieherischen Einfluß auf den Jugendlichen nehmen sollen (Schule, Betrieb, FDJ-Gruppe, Jugendhilfekommission, Erziehungshelfer, Bürge, Brigade oder andere) müssen ausreichende Informationen über die Straftat, die Persönlichkeit des Täters sowie über die Ursachen der Straftat, die in der Persönlichkeit des Täters liegen, und die strafatbegünstigenden Bedingungen erhalten.